

## Nr. 44-642-R-KE 31

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1575 der Gemarkung Thaldorf

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Thaldorf und Pullach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 09.04.1977 i. d. Fassung vom 09.09.1987:

### § 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.3 der Verordnung vom 09.04.1977 i. d. Fassung vom 09.09.1987 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	verboten		Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngbedarfsermittlung gemäß Düngerecht
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3)	verboten	Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngbedarfsermittlung gemäß Düngerecht	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),</li> <li>• klärschlammhaltigen Düngemitteln,</li> <li>• Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten</li> </ul>	verboten		verboten, ausgenommen Kompost <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“</li> <li>- aus der Eigenkompostierung in Hausgärten</li> </ul>

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 07.04.2022  
Landratsamt Kelheim

Landrat  
Martin Neumeyer

**Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes  
für die Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Hopfenbachtal-Gruppe auf dem Grundstück  
Flur-Nr. 1673 der Gemarkung Thaldorf**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes  
Kelheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen  
Thaldorf und Pullach für die öffentliche Wasserversorgung  
der Hopfenbachtal-Gruppe**

Bek. vom 9. 9. 1987, Nr. IV 3 - 642 - R - Ke 31

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Thaldorf und Pullach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 4. 4. 1977 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 9. 4. 1977 Nr. 14):

**§ 1**

§ 3 der Verordnung vom 4. 4. 1977 erhält folgende neue Fassung:

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

## 1. Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 Offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>	verboten		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fische- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers			
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.		verboten	—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	

\*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Ab- wasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dicht- heit der Kanäle, ein- schließlich der Anschluß- leitungen, nicht vor In- betriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. <i>Betreten</i>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 9. September 1987

Landratsamt:

I. A. Wagner, Reg.-Direktor

**Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die  
Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Hopfenbachtal-Gruppe auf dem Grundstück  
Fl. Nr. 1673 der Gemarkung Thaldorf** 111 29/11/77

Nr. IV 4-642

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Thaldorf und Pullach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 4. 4. 1977.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe wird in den Gemarkungen Thaldorf und Pullach das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2  
Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsgebiet umfaßt Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 520 b der Gemarkung Pullach und der Grundstücke Fl. Nr. 1673 und 1674 der Gemarkung Thaldorf. Er hat eine Ausdehnung von ca. 50 x 130 m.
3. Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet): Fl. Nr. 405/3 T, 518, 518/4 T, 518/5, 520 a, 520 b T, 521, 524 T, 525 T, 525/2 T, 527 T, 529 b T, 530/4 T und 535/2 T der Gemarkung Pullach, Fl. Nr. 1538 T, 1671, 1673 T, 1674 T, 1675, 1712/4 T, 1712/5 T, 1729/2 T, 1733 T, 1750 T, 1750/2 T, 1750/3 T, 1751 T und 1752 T der Gemarkung Thaldorf.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet): Fl. Nr. 295 T, 449 T, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459 T,

460 T, 513 T, 516 T, 518/4 T, 518/6, 518/7, 524 T, 525 T, 525/2 T, 526, 527 T und 538 der Gemarkung Pullach; Fl. Nr. 1733 T, 1750 T, 1750/2 T, 1750/3 T, 1751 T und 1752 T der Gemarkung Thaldorf.

5. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus einem Lageplan (M 1 : 5000 des Landratsamtes Kelheim vom 10. 1. 1969. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
7. Der Fassungsgebiet wird durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur auf geeignete Weise kenntlich gemacht. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten etwa betroffenen Grundstücke haben die vorgenannten Maßnahmen zu dulden.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- u. forstwirtschaftl. Nutzungen, Gartenbau 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser- gefährdender Stoffe 3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern 3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6. Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen		verboten	—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10. Gasleitungen zu errichten		verboten	—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einfeldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3. Straßen, Wege, Plätze, sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen			
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			—
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (Lagerverordnung — VLwF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.  
Kelheim, den 4. 4. 1977

Landratsamt: I. A. J e r g e r, Regierungsrat

Anlage: Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, Chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, Faserplattenwerke, fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierungswerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.